



Satzung des Schulvereins Grundschule Hanstedt e.V.

Inhalt

I. Grundlagen des Vereins	2
§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben	2
§2 Zweck des Vereins	2
§3 Gemeinnützigkeit	2
§4 Aufbringung der Mittel	3
II. Vereinsmitgliedschaft.....	3
§5 Mitglieder des Vereins.....	3
§6 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§8 Beitragsleistungen- und Pflichten.....	5
§9 Abwicklung des Beitragswesens	5
III. Organisation des Vereins	6
§10 Die Vereinsorgane	6
§11 Vorstand.....	6
§12 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung	7
§13 Mitgliederversammlung	7
§14 Kassenprüfer.....	8
§15 Protokolle und Kommunikation	8
§16 Wahlen und Beschlussfassung	8
§17 Satzungsänderungen und Zweckänderungen.....	9
§18 Auflösung des Vereins	9
§19 Gültigkeit der Satzung.....	10
IV. Datenschutz	11
§20 Datenschutzerklärung	11



I. Grundlagen des Vereins

§1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen Schulverein Grundschule Hanstedt e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Hanstedt Kr. Harburg.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg unter der Registernummer VR 110559 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Grundschüler der GS Hanstedt durch Beschaffung und Bereitstellung von Unterrichtsmitteln, sowie die Unterstützung von schulischen und außerschulischen Veranstaltungen, die der Schulgemeinschaft förderlich sind.
- (2) Darüber hinaus kann der Verein außerschulische Veranstaltungen organisieren und durchführen, soweit sie dem Zweck des Vereins entsprechen.
- (3) Die vom Verein beschafften Lehr- und Lernmittel gehen zur Verwendung in der Grundschule in Hanstedt in das Eigentum der Samtgemeinde Hanstedt über, sie sind wie die anderen Schulmittel zu behandeln.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Im Übrigen haben die Organmitglieder, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen,

Schulverein Grundschule Hanstedt

Buchholzer Str. 54 - 21271 Hanstedt

Bankverbindung Volksbank Lüneburger Heide

IBAN: DE07 2406 0300 4900 3534 00 - BIC: GENODEF1NBU



die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon, Druckkosten, Werbung und Arbeitsplatzkosten. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinen Anteil am Vereinsvermögen erhalten.

§4 Aufbringung der Mittel

- (1) Die für die Arbeit des Vereins benötigten Mittel werden aufgebracht
 - a) durch Mitgliederbeiträge,
 - b) Spenden jeder Art,
 - c) durch Veranstaltungen des Vereins.

II. Vereinsmitgliedschaft

§5 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der Anmeldung beim Vereinsvorstand.

Schulverein Grundschule Hanstedt

Buchholzer Str. 54 - 21271 Hanstedt

Bankverbindung Volksbank Lüneburger Heide

IBAN: DE07 2406 0300 4900 3534 00 - BIC: GENODEF1NBU



- (3) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand des Vereins bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.
- (4) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
Name, Vorname, Adresse und Bankverbindung sowie freiwillige Angaben wie z. B. E-Mail, Telefon und Geburtsdatum. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (5) Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur in dem zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Umfang und nur nach Zustimmung der betroffenen Mitglieder.

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen und außerordentlichen Mitglieds endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand, spätestens eine Woche vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres. Die Kündigung wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Der Ausschluss eines ordentlichen und außerordentlichen Mitglieds kann durch den Vereinsvorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - b) die Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vereinsvorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Gegen den Ausschlussbeschluss kann ein Mitglied mit einer Frist von vier Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Bis zum Abschluss des Verfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte. Das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte entbindet nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.
- (6) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.

Schulverein Grundschule Hanstedt

Buchholzer Str. 54 - 21271 Hanstedt

Bankverbindung Volksbank Lüneburger Heide

IBAN: DE07 2406 0300 4900 3534 00 - BIC: GENODEF1NBU



- (7) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§8

Beitragsleistungen- und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mindestbeitrag an den Verein zu leisten.
- (2) Die Höhe des Mindestbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss einer Beitragsordnung, in der die Beiträge insgesamt nach bestimmten Kriterien der Höhe nach gestaffelt sein können.
- (3) Der Vereinsvorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen. Der Antrag ist bei Bedarf jährlich neu zu stellen.

§9

Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (2) Der Jahresbeitrag wird per Lastschrift zum 01. Oktober eingezogen. Die im Falle einer Nichteinlösung durch das Kreditinstitut eines Kontoinhabers oder die Rückbuchung durch den Kontoinhaber entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kontoinhabers.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.



III. Organisation des Vereins

§10

Die Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§11

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer und
 - bis zu zwei Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Im Falle der Verhinderung einer der beiden genannten ist der Kassenführer Stellvertreter des Verhinderten.
- (3) Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dabei ist darauf zu achten, dass der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende nicht im gleichen Jahr gewählt werden.
- (4) Die einzelnen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt, maximal jedoch für eine Übergangszeit von sechs Monaten. Kann in dieser Übergangszeit kein handlungsfähiger Vorstand gebildet werden, ist eine Auflösung des Vereins gemäß §18 zu beantragen.
- (5) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt zulässig.
- (6) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neuwahl von Vorstandsmitgliedern sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern treten die nachrückenden Vorstandsmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Vorstandsmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- (7) Für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder berufen.
- (8) Personalunionen zwischen einzelnen Ämtern des Vorstands sind unzulässig.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.



§12

Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Grundschüler der GS Hanstedt erfordert.
- (2) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

§13

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins, sie ist zuständig für:
 - Bestellung und Abberufung des Vorstands,
 - Entscheidungen über schriftliche Berufungen,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl der Kassenprüfer und Beisitzer,
 - Änderungen der Beitragsordnung,
 - Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail versendet wird, wobei die Versendung an die zuletzt dem Verein mitgeteilte E-Mail Anschrift erfolgt. Die Einladung ist spätestens 10 Tage vor dem Termin der Versammlung unter Beifügung der Tagesordnung und Anträgen zur Satzungsänderung abzusenden.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20% der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen einen Termin bekannt geben.
- (7) Die Ladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen.

Schulverein Grundschule Hanstedt

Buchholzer Str. 54 - 21271 Hanstedt

Bankverbindung Volksbank Lüneburger Heide

IBAN: DE07 2406 0300 4900 3534 00 - BIC: GENODEF1NBU



- (8) Im Übrigen gelten für eine außerordentliche Mitgliederversammlung die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§14 Kassenprüfer

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und die Rechnungsführung und erstatten hierüber in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

§15 Protokolle und Kommunikation

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in die Protokolle und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand geltend machen.
- (3) Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gesandt sind.

§16 Wahlen und Beschlussfassung

- (1) Vor der Wahl ist durch die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen.
- (2) Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, je außerordentliches Mitglied ein benannter Vertreter sowie jedes Ehrenmitglied.
- (3) Das Stimmrecht ordentlicher Mitglieder kann nur persönlich oder durch einen benannten Vertreter ausgeübt werden, dieser muss Mitglied im Verein sein.
- (4) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger, dem Rücktritt oder der Abberufung.
- (5) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein nicht voraus.



- (6) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Bereitschaft zur Ausübung des Amtes schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
- (7) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, welche die meisten Stimmen erzielt hatten.
- (8) Wurde nur ein Wahlvorschlag gemacht, ist der Kandidat gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird keine Mehrheit erreicht, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Bei diesem weiteren Wahlgang können wiederum Wahlvorschläge gemacht werden.
- (9) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§17

Satzungsänderungen und Zweckänderungen

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§18

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Beschluss ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Der Beschluss kann nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke darf das Vermögen des Vereins nur der Samtgemeinde Hanstedt mit der Maßgabe übertragen werden, dass das Vereinsvermögen entsprechend dem Vorschlag des Schulvorstandes der Grundschule in Hanstedt zu Gunsten der Schüler verwendet wird.

Schulverein Grundschule Hanstedt

Buchholzer Str. 54 - 21271 Hanstedt

Bankverbindung Volksbank Lüneburger Heide

IBAN: DE07 2406 0300 4900 3534 00 - BIC: GENODEF1NBU



§19 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 03.11.2016 in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.



IV. Datenschutz

§20

Datenschutzerklärung

- (1) Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 DatenschutzGrundverordnung (DS-GVO).
- (2) Verantwortliche Stelle ist der Schulverein der Grundschule Hanstedt e.V. Buchholzer Str. 54 - 21271 Hanstedt
- (3) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf: • Name • Adresse • Geburtsdatum • Bankverbindung • Telefonnummer • E-Mail-Adresse

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

- (4) Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftlicher Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen (Kontakt s. Punkt 2).
- (5) Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

Schulverein Grundschule Hanstedt

Buchholzer Str. 54 - 21271 Hanstedt

Bankverbindung Volksbank Lüneburger Heide

IBAN: DE07 2406 0300 4900 3534 00 - BIC: GENODEF1NBU



(6) Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.

(7) Das Mitglied hat ein Beschwerderecht. Zuständig in Niedersachsen ist dafür:

Die Landesbeauftragte für Datenschutz, Brühlstr. 9 , 30169 Hannover
mailto: poststelle@lfd.niedersachsen.de Tel: 0511 1204500